

AGENT-LETTER

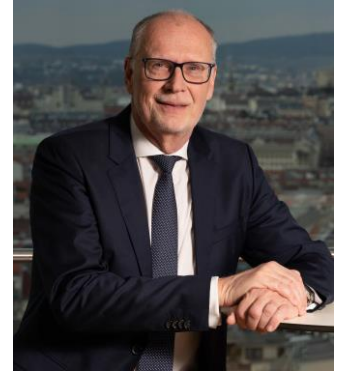
Ausgabe 4/2024

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

in diesem Newsletter möchten wir Sie über einen Fortschritt hinsichtlich der Energiekostenpauschale informieren. Des Weiteren empfehlen wir das Anführen der Firmenbuchnummer auf Geschäftspapieren und weisen nochmals auf die viel diskutierte Meldeplattform goAML hin. Wir berichten ebenso über Neuigkeiten im Zusammenhang mit der aws-Garantie, Betriebsübergaben, die FlexKapG sowie der Umsatzsteuerrichtlinien. Zudem informieren wir über den Fall „Google Fonts“ und über das Ende von HDI-Lebensversicherungen in Österreich. Schließlich informieren wir auch über bevorstehende Regeln für mehr Cybersicherheit in der EU.

Wir wünschen ein schönes Frühlingserwachen und viel Spaß beim Lesen des Newsletters!



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Update zur Energiekostenpauschale

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hatte berichtet, dass es sich in den letzten Monaten für eine Änderung der Vorgehensweise bei Förderanträgen zur Energiekostenpauschale eingesetzt hatte.

Wir sind dem Ziel einen Schritt näher gekommen, indem die Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) nun kundgemacht wurde (siehe [Kundmachung](#)), nachdem es am 20. März 2024 im Nationalrat beschlossen wurde. Damit können Versicherungsagenten, die aufgrund ihrer steuerlichen Stellung (Umsatzsteuerbefreiung) nicht in den Genuss der Förderungen gekommen sind, nunmehr für das Jahr 2022 und 2023 eine Förderung beantragen.

Nun sind nur noch die Änderungen der entsprechenden Richtlinien erforderlich.

Sobald die Richtlinien bekannt gemacht werden, werden wir selbstverständlich darüber informieren.

Firmenbuchnummer auf Geschäftspapieren

Wie euch bereits bekannt, kann derzeit im GISA lediglich eine natürliche Person bei juristischen Personen eingetragen werden. Dies führt etwa bei Kommanditgesellschaften, bei denen zwei oder mehr Komplementäre vorhanden sind (die alle in der Versicherungsvermittlung tätig sind) - die beide unbeschränkt haften - dazu, dass nur ein Komplementäre als natürliche Person im GISA eingetragen werden kann.

Gemäß den Standes- und Ausübungsregeln der Versicherungsvermittler haben Versicherungsagenten auf allen verwendeten Schriftstücken den Namen, die Anschrift, die GISA-Zahl sowie die Bezeichnung als Versicherungsagent und die Agenturverhältnisse zu nennen. Wenn jedoch nur ein von mehreren Komplementären im GISA eingetragen werden

kann, können die Angaben eines Versicherungsagenten (der z.B. als zweiter Komplementär nicht im GISA eingetragen ist) nicht von Versicherungsnehmern überprüft werden.

Daher wird allen betroffenen Versicherungsagenten empfohlen, zusätzlich zur GISA-Zahl auch die Firmenbuchnummer auf Geschäftspapieren anzuführen. Dadurch ist es Versicherungsnehmern möglich, über das Firmenbuch die persönlich haftenden Komplementäre in Erfahrung zu bringen.

Geldwäsche und Meldeplattform goAML

Aufgrund der Häufigkeit der aktuellen Anfragen, möchten wir auch in diesem Newsletter auf die Geldwäschemeldeplattform goAML hinweisen:

Nach strikter Auslegung des Gesetzeswortlautes wäre ein Mehrfachagent, der keine Lebensversicherungen oder Produkte mit Anlagezweck vermittelt, von den Geldwäschebestimmungen ausgenommen. Der GISA-Eintrag von Mehrfachagenten umfasst in der Regel jedoch auch die Vermittlung von Lebensversicherungen und oft wird damit auch im Internet beworben. Mehrfachagenten hätten daher die Befugnis, Lebensversicherungen etc. zu vermitteln, auch wenn dies in der Praxis nicht immer der Fall ist.

Aus heutiger Sicher empfehlen wir daher allen Versicherungsagenten, die gemäß GISA-Eintragung Lebensversicherungen vermitteln könnten, eine Registrierung auf der Meldeplattform goAML vorzunehmen, auch wenn sie in der Praxis keine Lebensversicherungen bzw. Produkte mit Anlagezweck vermitteln. Nur bei einer vorsorglichen Registrierung auf goAML wird bei Verdachtsfällen eine unverzügliche Meldung möglich sein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unter Verdachtsfälle auch Versuche von Phishing subsumiert werden können, sodass auch diese Fälle zu melden sind.

Einen Leitfaden zu den Melde- und Sorgfaltspflichten sowie eine Anleitung zur Registrierung auf der Meldeplattform goAML finden Sie [hier](#).

Neue AWS-Garantierichtlinie für KMU

Die neue aws-Garantierichtlinie gemäß KMU-Fördergesetz wurde veröffentlicht und kann nun [hier](#) abgerufen werden. Mit der aws Garantie werden Sicherheiten zur Verfügung gestellt, die eine Bank bei der Kreditvergabe fordert, wodurch sich die Chance, einen Kredit zu erhalten, erhöht. Geboten werden Garantien für Investitions- oder Betriebsmittelkredite (insbesondere Marketingkosten, Personalkosten sowie Unternehmensübergaben).

Ausdrücklich ist geregelt, dass Rückführungen und Zinszahlungen von Covid- und Energiekostenüberbrückungskrediten nicht garantiefähig sind.

Ausschluss von Banken-, Finanzierungs-, Versicherungs- und Realitätenwesen: Diese Ausschlussgründe betreffen nicht Makler, Versicherungsagenten und Hausverwaltungen.

Alle notwendigen Informationen sowie Informationen zu der Voraussetzung für eine aws-Garantie finden Sie [hier](#).

„Grace Period“ verringert Bürokratie bei Betriebsübergaben

Es gibt Neuigkeiten bei der sogenannten "Grace Period". Das entsprechende Gesetzespaket zielt darauf ab, Betriebsübergaben an Angehörige zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für KMU sowie Ein-Personen-Unternehmen zu verbessern.

In Österreich gibt es rund 150.000 Familienunternehmen. Aufgrund der Demographie steht jedes zehnte Familienunternehmen in Österreich in den nächsten Jahren vor der Übergabe. Auch bei den Versicherungsagenten ist das Thema der Betriebsübergabe ein wichtiges Thema, welches in den nächsten Jahren stark schlagend wird.

Mit dem Grace-Period-Gesetz, das Änderungen in der Gewerbeordnung, im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz sowie in der Bundesabgabenordnung vorsieht, werden bürokratische Hürden bei Betriebsübergaben abgebaut und es wird für mehr Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Übernehmenden gesorgt. Folgende Vorteile bringt das neue Gesetzespaket:

- Entfall der Vorlage eines Firmenbuchauszuges
- mehr Flexibilität beim Konkretisierungsgrad der Einreichunterlagen für Anlagengenehmigungen (Genehmigungskonsens)
- verpflichtende Mitteilung der Sicherheitsvertrauenspersonen durch den Arbeitgeber erst nach zwei Jahren
- erstmalige Einberufung des Arbeitsschutzausschusses binnen zwei Jahren (statt einmal pro Kalenderjahr)
- Möglichkeit zur Begleitung der Unternehmensübertragung durch die Abgabenbehörde
- Auskunft der Abgabenbehörde über schon verwirklichte bzw. noch nicht verwirklichte Sachverhalte

FlexKapG nun im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Die mit 1. Jänner 2024 neu eingeführte österreichische Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) wurde in den Anwendungsbereich des Wirtschaftlichen Eigentümer Gesetzes aufgenommen.

Die Flexible Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar, weist jedoch einige Besonderheiten auf. So dürfen weniger als 25% des Stammkapitals als „Unternehmenswert-Anteile“ sein. Diese Unternehmenswert-Anteile verfügen über keine Stimmrechte und sind von der Gesellschaft in einem Anteilsbuch zu führen. Die konkrete Höhe der einzelnen Unternehmenswert-Anteile kann jedoch nicht aus dem Firmenbuch abgerufen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft selbst sowohl Geschäfts- als auch Unternehmenswert-Anteile erwerben, die ebenfalls über keine Stimmrechte verfügen.

Weitere Informationen, welche Besonderheiten mit der Aufnahme der FlexKapG im Register der wirtschaftlichen Eigentümer bestehen, finden Sie [hier](#).

UStR Wartungserlass 2023

Im Wartungserlass 2023 der Umsatzsteuerrichtlinien hat die Finanzverwaltung auf ein am 9. Februar 2023 ergangenes Urteil des EuGH (C-482/21, Rechtssache Euler Hermes) reagiert.

Randziffer 17 der Umsatzsteuerrichtlinien wurde insofern überarbeitet, als dass seit 1. Jänner 2024 im Zusammenhang mit Versicherungsentschädigungen zu Forderungsausfällen Folgendes gilt: Der im Schadensfall an den leistenden Unternehmer bezahlte Geldersatz ist Entgelt für die versicherten, steuerbaren Umsätze. Insoweit darf der leistende Unternehmer ab 1. Jänner 2024 keine Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages nach § 16 Abs. 1 und 3 UStG mehr vornehmen - korrespondierend zum Vorsteuerabzug des Abnehmers.

Dies stellt eine völlige Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis (gültig bis 31. Dezember 2023) dar. Denn bisher konnte grundsätzlich eine Umsatzsteuerberichtigung vorgenommen werden, und die Versicherungsentschädigung wurde bisher nicht als Entgelt von dritter Seite, sondern als nicht-umsatzsteuerbarer Schadenersatz angesehen.

Das EuGH-Urteil bzw. die geänderte Verwaltungsansicht des BMF hat daher eine nachteilige Auswirkung für die betroffenen Versicherungsleistungen. Denn wo früher gegenständlich die geschuldete Umsatzsteuer vom BMF rückerstattet werden konnte, wird diese im Ausmaß der ergangenen Versicherungsentschädigung nun zum Kostenfaktor, welcher allenfalls im Rahmen des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt werden kann.

Update Google Fonts

Nach einer Weile mentaler Pause vom Thema Massenabmahnungen und Google Fonts gibt es neue Entwicklungen zu diesem Themenbereich:

Zum Hintergrund: Es ergingen etwa 30.000 Mahnschreiben an Unternehmen, die auf ihrer Homepage Google Schriften verwenden.

Ein abgemahnter Unternehmer hatte Klage auf Unterlassung des Besuchs seiner Website gegen Eva Z. erhoben. Dies wurde nun erstinstanzlich entschieden. Der Unternehmer hatte in seiner Klage mit dem „virtuellen Hausrecht“ argumentiert und das erstinstanzliche Gericht entschieden, dass Eva Z. es zu unterlassen habe, die Webseite des Unternehmers zu besuchen. Ob das Urteil auch in zweiter Instanz halten wird, bleibt noch abzuwarten. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht rechtskräftig. Einen Pressebericht zum Thema finden Sie [hier](#).

Ein weiteres Schadenersatzverfahren wurde gegen denselben Unternehmer als Gegenklage angestrengt. Der Unternehmer hatte die Unterlassungsklage eingebracht, woraufhin Eva Z. eine Klage auf Unterlassung und Schadenersatz erhob. In diesem Prozess wurde auch der Streit gegen die IT-Betreuung des Unternehmers verkündet, die die Webseite erstellt und auch gewartet hat. Ein Urteil liegt in diesem Verfahren noch nicht vor.

Aus für HDI-Lebensversicherungen in Österreich

Die HDI Lebensversicherung AG ist seit 1994 in Österreich aktiv, wird aber dieses Jahr ihre Präsenz dort beenden. Die Niederlassung in Österreich wird am 31. Dezember 2024 geschlossen. Das Industrieversicherungsgeschäft und das Retail-Schaden/Unfall-Geschäft der HDI Versicherung AG in Österreich bleiben von diesem Rückzug unberührt.

Auch das Neugeschäft von HDI Leben in Österreich wird gegen Ende des Jahres 2024 eingestellt, während das bestehende Geschäft von Deutschland aus betreut wird.

Das Unternehmen versichert, dass sich für die Kunden nichts ändern wird, und HDI Deutschland bemüht sich um einen fairen Ausgleich für die Mitarbeiter der Niederlassung.

Den gesamten Artikel mit dem Titel „Bald ein Lebensversicherer weniger in Österreich“ finden Sie [hier](#).

Neue Regeln für mehr Cybersicherheit in der EU

Mit der neuen Cybersicherheitsgesetzgebung NIS2 werden für viele Unternehmen bestimmter Sektoren verpflichtende Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen

gelten. Die NIS2-Richtlinie soll bis 17. Oktober 2024 in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Der Gesetzesentwurf ist derzeit in Begutachtung.

Betroffen sind große und mittlere Unternehmen aus bestimmten Sektoren. Die Einstufung einer Einrichtung als „mittleres Unternehmen“ oder als „großes Unternehmen“ richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter, dem Jahresumsatz und der Jahresbilanzsumme.

Kleine Unternehmen, d.h. Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter:innen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Mio. Euro beläuft, fallen nicht unter NIS2.

Alle wichtigen Informationen und Antworten auf häufig gestellten Fragen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)